



Landratsamt

*Veterinärwesen und
Verbraucherschutz*

Beigefügt erhalten Sie das Formblatt „**Standarderklärung**“ bzw. „**Information zur Lebensmittelsicherheit**“, die seit 2009 bei allen Schlachtungen vorliegen muss.

Hintergrundwissen:

Das neue EU-Recht hat die Verbesserung der Lebensmittelsicherheit zum Ziel. Z.B. zur Vermeidung von Rückständen in Lebensmitteln tierischer Herkunft ist es erforderlich, dass Angaben vom Tierhalter vor der Schlachtung vorliegen. Eine diesbezügliche Vorschrift richtet sich zwar in erster Linie an den Schlachthofbetreiber, denn dieser muss die Informationen zur Lebensmittelkette einholen, entgegennehmen und entsprechend handeln.

Da er die Tiere im Regelfall (Ausnahme Direktvermarkter) nicht selbst aufgezogen hat, weiß der Schlachthofbetreiber nichts von Medikamentengabe, Krankheiten oder möglichen Umweltkontaminationen.

Deshalb dürfen Tiere ohne „Information zur Lebensmittelkette“, bescheinigt durch die sogenannte „Standarderklärung“ am Schlachthof nicht angenommen werden. Gelangen Tiere ohne Information zur Lebensmittelkette an den Schlachthof, so muss der Betreiber den amtlichen Tierarzt unverzüglich davon in Kenntnis setzen.

Der Schlachthofbetreiber muss sämtliche Informationen zur Lebensmittelkette, nachdem er sie geprüft hat, dem amtlichen Tierarzt unverzüglich zur Verfügung stellen.

Der Lebensmittelunternehmer muss aktiv alle Informationen melden, die zu Bedenken Anlass geben können. Z.B. kann es sein, dass ein Tier nach Medikamentengabe zwar nicht mehr in der Wartezeit ist, aber die sogenannte Karenzzeit von 7 Tagen ist nicht eingehalten. Denn die Standarderklärung zur Lebensmittelsicherheit ist immer ehrlich auszufüllen. Wenn also im Zeitraum von 7 Tagen vor der Verbringung der Tiere zur Schlachtung eine Wartezeit bestand, dann muss der Tierhalter den Passus streichen und genau angeben, welche Wartezeiten in der Karenzzeit bestanden. Wichtig ist also, dass die Angaben ehrlich erfolgen und die Tiere nicht in der Wartezeit geschlachtet werden.

Falsche Angaben führen dazu, dass das Verbrauchervertrauen in Fleisch gefährdet wird. Außerdem stellt es das Falschausfüllen das Tatbestandsmerkmal einer Ordnungswidrigkeit dar. Das Schlachten in der Wartezeit stellt sogar eine Straftat dar! Bitte füllen Sie daher Ihr Formblatt mit Sorgfalt aus!